

# RS OGH 1995/8/29 1Ob586/94 (1Ob595/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1995

## Norm

AktG §11

AktG §146

## Rechtssatz

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung zu Entscheidungen über Satzungsänderungen ist zwingend. Außer nach § 145 Abs 1 zweiter Satz AktG ist die Hauptversammlung nicht in der Lage, ihre Zuständigkeit zu Satzungsänderungen zu übertragen. Die Abhängigkeit des Dividendenvorzugs von der hier zu beurteilenden gemischten auflösenden Bedingung - einvernehmliche Auflösung einer stillen Gesellschaft durch den Vorstand - widerspricht zwingenden Bestimmungen des Aktiengesetzes und bewirkt Nichtigkeit nicht bloß der Satzungsbestimmung über die Beendigung des Dividendenvorzugs, sondern nach der maßgeblichen objektiven Auslegung der gesamten Regelung über den Dividendenvorzug.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 586/94  
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 586/94  
Veröff: SZ 68/144

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080293

## Dokumentnummer

JJR\_19950829\_OGH0002\_0010OB00586\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)